

SATZUNG - ALT

Bürgerforum Wangen im Allgäu e. V.

Fassung vom 19. April 2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Bürgerforum Wangen im Allgäu e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wangen im Allgäu.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, um die vielfach vorhandene kulturelle, technische und soziale Kompetenz der Bürgerschaft für möglichst viele Menschen nutzbar zu machen. Der Verein ist vor allem für diejenigen Bürgerinnen und Bürger Partner und Vermittler, die sich für die Gemeinschaft und in der Gemeinschaft des Vereins engagieren wollen. Er soll hierdurch insbesondere dazu beitragen, dass die älteren Bürgerinnen und Bürger durch den Besuch von Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen älterer Menschen dienen, solange wie möglich am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen können und somit einer drohenden Vereinsamung entgegengewirkt wird. Er schafft die Voraussetzungen, damit sich die Mitglieder z. B. in kultureller, künstlerischer, gesellschaftlicher, sportlicher, technischer und sozialer Hinsicht betätigen können. Dazu bietet der Verein den Mitgliedern z. B. Organisationshilfen, Kommunikationsmöglichkeiten sowie finanzielle Unterstützung zur Verwirklichung bestimmter Projekte und hilft bei der Raumbeschaffung.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten - abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung einer Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale an Vorstandsmitglieder oder einen Geschäftsführer ist möglich.

(5) Darüber hinaus können der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

SATZUNG - NEU

Bürgerforum Wangen im Allgäu e. V.

Fassung vom xxxxxxxx

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Bürgerforum Wangen im Allgäu e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wangen im Allgäu.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, um die vielfach vorhandene kulturelle, technische und soziale Kompetenz der Bürgerschaft für möglichst viele Menschen nutzbar zu machen. Der Verein ist vor allem für diejenigen Bürgerinnen und Bürger Partner und Vermittler, die sich für die Gemeinschaft und in der Gemeinschaft des Vereins engagieren wollen. Er soll hierdurch insbesondere dazu beitragen, dass die älteren Bürgerinnen und Bürger durch den Besuch von Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen älterer Menschen dienen, solange wie möglich am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen können und somit einer drohenden Vereinsamung entgegengewirkt wird. Er schafft die Voraussetzungen, damit sich die Mitglieder z. B. in kultureller, künstlerischer, gesellschaftlicher, sportlicher, technischer und sozialer Hinsicht betätigen können. Dazu bietet der Verein den Mitgliedern z. B. Organisationshilfen, Kommunikationsmöglichkeiten sowie finanzielle Unterstützung zur Verwirklichung bestimmter Projekte und hilft bei der Raumbeschaffung.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten - abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung einer Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale an **Vorstands**mitglieder oder einen Geschäftsführer ist möglich.

(5) Darüber hinaus können der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede Frührentnerin und jeder Frührentner.
- (2) Tragendes Mitglied des Vereins ist die Stadt Wangen.
- (3) Als fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht) können dem Verein alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht rechtsfähige Personenzusammenschlüsse beitreten, die bereit sind, die Ziele des Vereins durch ideelle und/ oder materielle Unterstützung zu fördern.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als ordentliches oder förderndes Mitglied nach Abs. 1 bzw. Abs. 3 entscheidet die **Vorstandschaft**. Die **Vorstandschaft** kann abweichend von Abs. 1 auch andere Personen als ordentliche Mitglieder aufnehmen.
- (5) Gegen den Ablehnungsbeschluss der **Vorstandschaft** kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der **Vorstandschaft**. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor Beschlussfassung zu den Gründen des Ausschlusses zu hören. Gegen den Ausschlussbeschluss der **Vorstandschaft** steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die von den ordentlichen Mitgliedern im Sinne des § 3 Abs. 1 zu zahlenden Jahresbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

- (2) Fördernde Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 3 zahlen in der Regel zur Förderung der Vereinszwecke einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sie selbst bestimmen. Beiträge zur Förderung des Vereinszwecks können auch in Form von Dienstleistungen oder sonstiger Weise erbracht werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die **Vorstandschaft**
- c) die Mitgliederversammlung

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede Frührentnerin und jeder Frührentner.
- (2) Tragendes Mitglied des Vereins ist die Stadt Wangen.
- (3) Als fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht) können dem Verein alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht rechtsfähige Personenzusammenschlüsse beitreten, die bereit sind, die Ziele des Vereins durch ideelle und/ oder materielle Unterstützung zu fördern.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als ordentliches oder förderndes Mitglied nach Abs. 1 bzw. Abs. 3 entscheidet der **Vorstand**. Der **Vorstand** kann abweichend von Abs. 1 auch andere Personen als ordentliche Mitglieder aufnehmen.
- (5) Gegen den Ablehnungsbeschluss des Vorstands kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des **Vorstands**. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor Beschlussfassung zu den Gründen des Ausschlusses zu hören. Gegen den Ausschlussbeschluss des **Vorstands** steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die von den ordentlichen Mitgliedern im Sinne des § 3 Abs. 1 zu zahlende Jahresbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die zu zahlende Jahresbeiträge sind gem. der vom Verein erlassenen Beitragsordnung zu entrichten.

- (2) Fördernde Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 3 zahlen in der Regel zur Förderung der Vereinszwecke einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sie selbst bestimmen. Beiträge zur Förderung des Vereinszwecks können auch in Form von Dienstleistungen oder sonstiger Weise erbracht werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand, Vorstandschaft

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende an der Vertretung verhindert ist.

(3) Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem Vorstand, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, einem Koordinator für die Arbeitskreise und Gruppen und mindestens zwei, höchstens aber vier Beisitzern.

(4) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Wählbar sind ordentliche Mitglieder des Bürgerforums Wangen im Allgäu. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandschaft, darunter mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied (§ 7 Abs. 2 der Satzung) anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich die Vorstandschaft gibt.

(7) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung einer Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art
- Bestellung von Arbeitskreisen und Gruppen sowie deren Leiter/innen

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Vorstandsmitgliedern. Die Aufgabenbereiche der gewählten Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand festgelegt. Es ist auch möglich, dass dem Vorstand Mitglieder ohne besondere Aufgabenbereiche angehören.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Diese sind

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führen der Bücher
- Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
- Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
- Ausübung des Weisungsrechts gegenüber Mitarbeitern
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands muss stimmberechtigtes und wählbares Mitglied des Vereins sein.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder berufen werden.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, bleibt die frei gewordene Stelle unbesetzt. Würde der Verein durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern handlungsunfähig ist zwingend eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl der fehlenden Vorstandsmitglieder einzuberufen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die von ihm in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller

Die Vorstandschaft führt die laufenden Vereinsgeschäfte unter Beachtung der Richtlinien und Weisungen der Mitgliederversammlung. Zur Arbeitsentlastung kann sich die Vorstandschaft eines haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführers bedienen und die Stadtverwaltung um Unterstützung ersuchen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung einzuberufen. In der Anzeige ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Anzeige ist mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung zu veröffentlichen. In Einzelfällen kann die Einladungsfrist auf 5 Tage verkürzt werden. Der Vereinsvorsitzende oder dessen Stellvertreter muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens ein Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (4) Jedem ordentlichen Mitglied steht in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme zu. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet sie grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich die Mitgliederversammlung geben kann.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts der Vorstandschaft, Entlastung der Vorstandschaft.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - c) Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft, der Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ablehnungs- oder Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb des Vereins
- In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Vorstandschaft beschließen. Die Vorstandschaft kann ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Stellungnahme der Mitgliederversammlung einholen.

Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zu Stande.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung einzuberufen. In der Anzeige ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Anzeige ist mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung zu veröffentlichen. In Einzelfällen kann die Einladungsfrist auf 5 Tage verkürzt werden. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens ein Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- (4) Jedem ordentlichen Mitglied steht in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme zu. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet sie grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich die Mitgliederversammlung geben kann.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ablehnungs- oder Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb des Vereins
- In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Stellungnahme der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Arbeitskreise und Gruppen

Zur Planung, Organisation und Ausführung von Aktivitäten bestellt die Vorstandschaft Arbeitskreise und Gruppen. Die Arbeitskreise und Gruppen können ihre Leiter/innen der Vorstandschaft zur Bestellung vorschlagen.

§ 10 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Arbeit des Vereins wird insbesondere durch die Mitgliedsbeiträge, die Zuschüsse der Stadt Wangen, durch sonstige freiwillige Zuwendungen finanziert.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählte Rechnungsprüfer. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung der **Vorstandschaft** vorzulegen und der Stadtverwaltung der Stadt Wangen zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Weitergehende Regelungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Begleichung etwaiger Vereinsschulden, uneingeschränkt an die Stadt Wangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§12 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 10. Juli 1999 erstellt. Der Vorstand ist bevollmächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund der Beanstandung durch das Registergericht erforderlich sind, eigenständig durchzuführen. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Wangen im Allgäu, 19. April 2018

Hinweis: In vorstehender Satzung sind die in den Mitgliederversammlungen vom 08.04.2002, 9.04.2008, 27.04.2010, 10.05.2012 und 19.04.2018 beschlossenen Änderungen enthalten.

2
Eintrag ins Vereinsregister am 19.05.2002, 30.05.2008, 01.06.2010, 10.05.2012 und ...

Registergericht: Amtsgericht Ulm, Registernummer: VR 620470

§ 9 Arbeitskreise und Gruppen

Zur Planung, Organisation und Ausführung von Aktivitäten bestellt der **Vorstand** Arbeitskreise und Gruppen. Die Arbeitskreise und Gruppen können ihre Leiter/innen dem **Vorstand** zur Bestellung vorschlagen.

§ 10 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Arbeit des Vereins wird insbesondere durch die Mitgliedsbeiträge, die Zuschüsse der Stadt Wangen, durch sonstige freiwillige Zuwendungen finanziert.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählte Rechnungsprüfer. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung des **Vorstands** vorzulegen und der Stadtverwaltung der Stadt Wangen zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Weitergehende Regelungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Begleichung etwaiger Vereinsschulden, uneingeschränkt an die Stadt Wangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist bevollmächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund der Beanstandung durch das Registergericht erforderlich sind, eigenständig durchzuführen. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Wangen im Allgäu,

Hinweis:

Vorstehende Satzung wurde amins Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm, Registernummer VR 620470 eingetragen